

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 571/2021	
Beschlussvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	18.11.2021

Aufnahmekriterien für Mettmanner Kindertageseinrichtungen
 hier: Plätze für Kinder von pädagogischen Fachkräften

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Nein
Kosten	
Produkt	06.06.02
Haushaltsjahr	
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Sämtliche Mettmanner Kindertageseinrichtungen sind bereits seit Längerem vom Fachkräftemangel betroffen. Vakante Stellen können oftmals über einen langen Zeitraum nicht besetzt werden, so dass es den Trägern zunehmend schwerer fällt, die Betreuungszeiten in ihren Einrichtungen aufrecht zu halten und Abstriche an der Qualität der pädagogischen Arbeit teilweise unvermeidbar sind.

Eine Abfrage in allen 17 Mettmanner Kitas (Stand Oktober 2021) hat folgendes Bild ergeben:

Anzahl Stellen für pädagogische Fachkräfte*	Aktuelle Stellenvakanzen**
299	42

* inkl. Auszubildende

** inkl. Langzeiterkrankungen, Elternzeitvertretungen o.ä.

Neben dem Personalschlüssel, der im Rahmen des KiBiz zu erfüllen ist, hat auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in den Kitas einen weiteren Personalbedarf zur Folge.

Durch die geplante Inbetriebnahme der sechsgruppigen Kindertageseinrichtung Spessartstraße und die Erweiterung der Kita Obschwarzbach werden Anfang 2023 rund 20 weitere Fachkraftstellen zu besetzen sein.

Ein Grund unter vielen, der es erschwert, vakante Fachkraftstellen adäquat zu besetzen, ist die Frage der Betreuung der eigenen Kinder von potentiellen Fachkräften. Dieses trifft darüber hinaus auch auf die Fachkräfte zu, die z.B. aus der Elternzeit in den Beruf zurückkehren und ihre wöchentliche Arbeitszeit in Einklang mit der Betreuung der eigenen Kinder bringen müssen. Der Wunsch nach Stundenreduzierungen bzw. Teilzeitstellen hängt oftmals auch mit diesen Fragestellungen zusammen.

Damit Mettmann als Arbeitsort für pädagogische Fachkräfte attraktiver wird, wird von der AG 78 Kindertageseinrichtungen die Schaffung von Möglichkeiten einer Kinderbetreuung für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen als eine Möglichkeit gesehen.

Dieses Angebot könnte folgendermaßen umgesetzt werden:

Die Aufnahmekriterien für die jeweiligen Kitas können um ein weiteres Kriterium ergänzt werden, das zulässt, dass Kinder von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Trägers bevorzugt bei der Platzvergabe berücksichtigt werden können. Dieses betrifft z.B. folgende Situationen:

- Rückkehr der Fachkraft aus der Elternzeit in dem Kita-Jahr, in dem das Kind aufgenommen wird;
- Möglichkeit der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit bei teilzeitbeschäftigten Fachkräften;
- Neueinstellung von Fachkräften.

Für Fachkräfte, die ihren Wohnsitz nicht in Mettmann haben, widerspricht die zuvor vorgeschlagene Lösung der aktuellen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen unter §1 (2), der folgenden Passus beinhaltet:

„Die Kindertageseinrichtungen stehen in erster Linie allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Mettmann haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz in Mettmann können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Mettmann versorgt sind..... Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich, die beim Jugendamt beantragt werden kann.“

Die Verwaltung schlägt vor, dass in diesen Fällen eine Aufnahme des Kindes im Rahmen einer Überbelegung erfolgen kann. Der Träger der Kita würde in diesem Fall eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme des auswärtigen Kindes beim Jugendamt gem. der o.g. Satzung beantragen. Überbelegungen mit bis zu zwei Kindern pro Gruppe sind gem. § 28 (2) KiBiz möglich.

Der Vorschlag der Verwaltung, dass die Aufnahme von Kindern von Fachkräften, die nicht in Mettmann wohnen, im Rahmen von Überbelegungen erfolgen sollte, wurde in der AG 78 kontrovers diskutiert. Die freien Träger stehen einer Überbelegung teilweise sehr kritisch gegenüber oder lehnen diese auch ab. Die Fachverwaltung möchte in der Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung an dieser Regelung festhalten, da das geschaffene Regelangebot an Kita-Plätzen Mettmanner Kindern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stehen soll.

Falls der Jugendhilfeausschuss der vorgeschlagenen Regelung zustimmen würde, gäbe es eine einheitliche und transparente Regelung für alle Mettmanner Kindertageseinrichtungen und die Träger könnten bei zukünftigen Stellenausschreibungen mit dem Angebot einer betriebsnahen Kinderbetreuung werben.

In Einzelfällen könnte diese Regelung ggf. auch einrichtungs- und trägerübergreifend greifen, wenn es z.B. durch organisatorische und/oder pädagogische Gründe angezeigt ist, dass das zu betreuende Kind nicht in der Einrichtung betreut werden sollte, in der der Elternteil als Fachkraft tätig ist.

Die vorgeschlagene Regelung könnte bei Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss bei der Festlegung des Platzangebotes und den Neuaufnahmen zum 01.08.2022 Berücksichtigung finden.

Gez. Sucic